



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 038/2018 des Gemeinderates

Antrag des Technischen Ausschusses

Aufstellung eines Bebauungsplanes „nördliche Erweiterung/ Abrundung Ortslage Borsdorf“ - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Flurstücke 328/2 der Gemarkung Panitzsch, 60w und 61/93 der Gemarkung Borsdorf sowie jeweils teilweise 327/3 und 327/10 (Anbindung Kreisstraße) der Gemarkung Panitzsch und ferner 61/47 der Gemarkung Borsdorf (Anbindung Ortsstraße) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt
 - Entwicklung eines Einzelhandelsstandorts auf dem Flurstück 328/2
 - Ausweisung eines zweiten Spielfelds (Fußball, Großfeld) für den Sportplatz Borsdorf auf dem Flurstück 60w und angrenzend auf den Flurstücken 327/3 und 328/2
 - Ausweisung von Parkflächen für den Sportplatz Borsdorf
 - Herstellung einer Verbindungs-Straße zwischen Panitzscher Straße und Johannes-Göldel-Straße zur gemeinsamen Erschließung
 - Entwicklung von begleitenden Wohnbauflächen rechts und links dieser Erschließungsstraße zur Abrundung des Standorts und der Ortslage.

Hierzu soll nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ein Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt werden. Parallel soll eine Ausgliederung der erforderlichen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Partheaue beantragt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
3. Die Aufwendungen der Planung trägt die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG. Es ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch welchen die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind im erforderlichen und zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag der ALDI Immobilienverwaltung aufzuerlegen.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	19
	davon anwesend:	18
	Stimmen dafür:	16
	Stimmen dagegen:	2
	Stimmenthaltungen:	0

Borsdorf, 07. November 2018


Ludwig Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Sächsischen Gemeindeordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.